

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 23.02.2018	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat IV Amt: Finanzverwaltung Abt. Steuern, Gebühren, Beiträge	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2018/0059 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: Kostenstelle: Kostenträger:		
Investitionsnummer: Sachkonto:		

Betreff: Erhebung von Erschließungsbeiträgen
Beschluss über die Bildung einer Erschließungseinheit für die Louise-Dittmar-Straße
einschließlich der nach Osten abzweigenden Wohnwege

Vorlage vom: 21.02.2018

Beschlussvorschlag:

Die Louise-Dittmar-Straße und die von ihr nach Osten abzweigenden Wohnwege werden gemäß § 130 Absatz 2 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) zur Ermittlung und Verteilung des beitragsfähigen Herstellungsaufwands zu einer Erschließungseinheit zusammengefasst.

Anlagen: Abrechnungsgebiet Louise-Dittmar-Straße

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten: ☐ Ja ☒ Nein

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 21.02.2018

Grundsätzlich ist der beitragsfähige Erschließungsaufwand für jede einzelne Erschließungsanlage separat zu ermitteln und abzurechnen. Nach § 130 Abs. 2 Satz 3 BauGB kann der Erschließungsaufwand jedoch für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, insgesamt ermittelt und abgerechnet werden. Diese Entscheidung liegt im Ermessen der Gemeinde.

Hierzu hat das Bundesverwaltungsgericht nach seiner neueren Rechtsprechung (Urteil vom 30.01.2013 – 9 C 1.12) entschieden, eine Erschließungseinheit im Sinne des § 130 Abs. 2 Satz 3 BauGB läge auch dann vor, wenn von derselben Hauptstraße nicht nur eine, sondern mehrere funktional von ihr abhängige Nebenstraßen abzweigen. Als tragender Grund für eine Erschließungseinheit wird insoweit das gemeinsame Angewiesensein aller Anlieger der Nebenstraßen auf die Benutzung der Hauptstraße angesehen, das bewirkt, dass die durch die Hauptstraße erschlossenen Grundstücke keinen höheren Sondervorteil genießen als die durch die Nebenstraße erschlossenen Grundstücke. Diese durch die Hauptstraße vermittelte Vorteilsgemeinschaft rechtfertigt eine gemeinsame Ermittlung und Verteilung des Erschließungsaufwands mit dem Ziel, die Beitragsbelastung zugunsten der Anlieger der regelmäßig aufwendigeren Hauptstraße zu nivellieren. Eine gemeinsame Abrechnung darf keine Mehrbelastung der Hauptstraße zur Folge haben.

Die Voraussetzungen für die Bildung einer Erschließungseinheit liegen bei der Louise-Dittmar-Straße als Hauptstraße und den von ihr nach Osten abzweigenden Nebenstraßen vor. Auch hier bewirkt das gemeinsame Angewiesensein aller Anlieger auf die Benutzung der Louise-Dittmar-Straße, dass der Sondervorteil der durch die Louise-Dittmar-Straße erschlossenen Grundstücke dem Sondervorteil der durch die nach Osten abzweigenden Wohnwege erschlossenen Grundstücke entspricht. Alle sind gleichermaßen auf die Nutzung der Louise-Dittmar-Straße angewiesen. Da hier eine gemeinsame Abrechnung keine Mehrbelastung der Anlieger der Louise-Dittmar-Straße zur Folge hat, kann auch bei mehreren Nebenstraßen der Zwang zur Benutzung der Hauptstraße und die daraus folgende Vorteilsgemeinschaft als tragender Grund für das Vorliegen einer Erschließungseinheit gelten.

Darmstadt, den 21.02.2018
20.3 kl-bl Nst.: 2373

Der Dezernent IV

André Schellenberg
Stadtkämmerer